# **Amtsblatt**



### für den Landkreis Teltow-Fläming

21. Jahrgang Luckenwalde, 10. Dezember 2013

Nr. 38

### Inhalt

Sonstige Bekanntmachungen	2
Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Märkischen     Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)	2
2. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)	3
Jahresabschluss Trink- und Schmutzwasser	5
Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes KMS Zossen vom 04.12.2013	6
Gebührensatzung für die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)	8
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 01.03.2012	13
Festsetzung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2014	11

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse http://www.teltow-flaeming.de eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 €Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

### Sonstige Bekanntmachungen

#### Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband

MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen Telefon: (03375) 2 56 88 23 Fax: (03375) 2 56 88 26

# 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Gemäß § 20 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBI. I, S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2013 (GVBI. I., Nr. 18, S. 17), sowie des § 6 Absatz 1 Ziffer 4 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes am 04. Dezember 2013 folgende Verbandssatzung beschlossen:

I.

Die Verbandssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 11.04.2013 wird wie folgt geändert:

### 1. In § 2 wird folgender Absatz 11 eingefügt:

"Die Beitreibung der öffentlich-rechtlichen Geldforderungen erfolgt nach § 17 Abs. 2 Nr. 5 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung durch den MAWV."

### 2. § 6 Nr. 16 wird geändert und lautet wie folgt:

"16. die Aufgabenerledigung unter Beteiligung privater Dritter in Form von Betriebsführungs-, Betreiber- und Kooperationsmodellen, die Vergabe von Dienstleistungs- und sonstigen Konzessionen, die Beteiligung des Verbandes an privatrechtlichen Gesellschaften als Gesellschafter, die Mitgliedschaft des Verbandes in juristischen Personen des öffentlichen Rechts und die Umwandlung des Verbandes in andere juristische Personen des öffentlichen Rechts."

### 3. In § 9 Abs. 3 werden die Worte "zwei Dritteln" durch "vier Fünftel" ersetzt.

### II. Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königs Wusterhausen, 05. Dezember 2013

Ripplinger Stellvertretender Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

#### Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband

MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

# 2. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBI. I, S. 286), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBI. I, S. 194), der §§ 59 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBI. I, S. 50) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.04.2008 (GVBI. I, S. 62) hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am **04. Dezember 2013** diese Satzung beschlossen.

I.

Die Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 02. Dezember 2010 und die 1. Änderungssatzung vom 03. Mai 2012 wird wie folgt geändert:

### § 26 Ordnungswidrigkeiten Absatz (1) wird wie folgt geändert:

"Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBI. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBI. I, Nr. 18) sowie des Ordnungswidrigkeitengesetzes vom 19.02.1987 (BGBI. I, S. 602) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen…"

### II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königs Wusterhausen, 05. Dezember 2013

Ripplinger Stellvertretender Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

### Bekanntmachungsanordnung

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBI. II, S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2006 (GVBI. I, S. 46, 48) wird die am 04.12.2013 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 2. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, 05. Dezember 2013

Ripplinger Stellvertretender Verbandsvorsteher

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband Königs Wusterhausen

### Jahresabschluss Trink- und Schmutzwasser

Gemäß § 18 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194) in Verbindung mit § 27 bis 33 Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.03.2009 (GVBl. II, S. 150) hat die Verbandsversammlung des MAWV am 04. Dezember 2013 mit Beschluss 05/18/13 den aufgestellten und geprüften Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2012 festgestellt und mit Beschluss 05/19/13 den Verbandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 2012 entlastet.

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2012 liegt während der öffentlichen Sprechzeiten in den Diensträumen des Verbandes in 15711 Königs Wusterhausen, Köpenicker Straße 25 zur Einsichtnahme aus.

Königs Wusterhausen, 05. Dezember 2013

Ripplinger Stellvertretender Verbandsvorsteher

# Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes KMS Zossen vom 04.12.2013

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes KMS Zossen hat in der Sitzung am 04.12.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.	Kurzinhalt
VV 16/2013	Erneute Beschlussfassung über Beschluss VV 16/2013 auf Grund der Beanstandung durch die stellvertretende Verbandsvorsteherin vom 06.11.2013
VV 17/2013	Feststellung des Jahresabschlusses 2012 und die Entlastung der stellvertretenden Verbandsvorsteherin
VV 18/2013	Verwendung des Jahresergebnisses 2012
VV 19/2013	Gebührennachkalkulation 2012 für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Verbandsgebiet des KMS Zossen
VV 20/2013	Gebührennachkalkulation 2012 für die Trinkwasserversorgung und zentrale Schmutzwasserentsorgung für das Verbandsgebiet des KMS Zossen
VV 21/2013	Gebührenkalkulation 2014 für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Verbandsgebiet des KMS Zossen
VV 22/2013	Gebührenkalkulation 2014 für die Trinkwasserversorgung und zentrale Schmutzwasserentsorgung für das Verbandsgebiet des ZV KMS Zossen
VV 23/2013	Gebührensatzung über die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)
VV 25/2013	<ol> <li>Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)</li> </ol>
VV 26/2013	Festsetzung Kassenkredithöhe 2014
VV 27/2013	Feststellung der Entbehrlichkeit des Grundstücks des ehemaligen Wasserwerks Sperenberg
VV 28/2013	Sondertilgung von Krediten zum Zeitpunkt Auslauf Zinsbindung
VV 29/2013	Wirtschaftsplan 2014
VV 30/2013	Stundungsantrag
VV 31/2013	Stundungsantrag
VV 32/2013	Vorzugsvariante Strategiestudie

### **Amtsblatt**

38/2013

### Beschluss-Nr. VV 17/2013 der Verbandsversammlung am 04.12.2013

Der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2012 (mit den Geschäftsbereichen Wasser und Abwasser) wird zugestimmt. Die Entlastung der stellvertretenden Verbandsvorsteherin, Frau Heike Nicolaus, für das Wirtschaftsjahr 2012 wird erteilt.

Der Jahresabschluss liegt in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes KMS Zossen in 15806 Zossen, OT Wünsdorf, Berliner Allee 30-32 vom 02.01.2014 bis 31.01.2014 öffentlich aus.

H. Nicolaus stellv. Verbandsvorsteherin

# Gebührensatzung für die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)

### Präambel

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 2012 (GVBI. I/13, Nr. 09), der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBI. I S. 194), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBI. I S. 202), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2012 (GVBI. I/12, Nr. 37), und des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 2. März 2012 (GVBI. I/12, Nr. 20) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) am 04.12.2013 folgende Gebührensatzung über die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Benutzungsgebühren
- § 2 Gebührensätze
- § 3 Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit, Erhebungszeitraum
- § 4 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 5 Auskunftspflicht
- § 6 Anzeigepflicht
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Inkrafttreten

### § 1 Benutzungsgebühren

- (1) Der KMS Zossen erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG des Landes Brandenburg, der Bestimmungen dieser Satzung und der Technischen Satzung über die dezentrale Schmutzwasserentsorgung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts oder des nicht separierten Klärschlammes aus der Kleinkläranlage. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der 0,5 m³ abgefahrenes Schmutzwasser und/oder Klärschlamm, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.
- (3) Die Benutzungsgebühr je 0,5 m³ umfasst das Absaugen, Transportieren und die Reinigung des Schmutzwassers und/oder Klärschlamms einschließlich einer ggf. benötigten Schlauchlänge bis 15 Meter. Für darüber hinausgehende Schlauchlängen wird eine gesonderte Gebühr erhoben.
- (4) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Schmutzwassers und/oder Klärschlamms mit der am Entsorgungsfahrzeug befindlichen Messanlage durch den Fahrzeugführer des Entsorgungsfahrzeuges zu ermitteln und von diesem zu dokumentieren.

38/2013

\_\_\_\_\_

- (5) Bei der erstmaligen Entsorgung eines Grundstückes ist die benötigte Schlauchlänge, gemessen vom Absaugstutzen am Entsorgungsfahrzeug bis zum Boden der durch den abflusslosen Grube oder Kleinkläranlage, Fahrzeugführer Entsorgungsfahrzeuges zu ermitteln und zu dokumentieren. Soweit die Grundstücke Entsorgungsfahrzeug befahrbar sind, dem gilt der der Grundstücksentwässerungsanlage am nächsten liegende Standort.
- (6) Für Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben oder Klärschlamm aus Kleinkläranlagen infolge vergeblicher Anfahrt (Stillstands- u. Wartezeit) des Grundstückes, Havarie und Notdiensten erhebt der KMS Zossen nach § 2 Abs. 2 Zusatzgebühren nach dem zusätzlich benötigten Zeitaufwand.

### § 2 Gebührensätze

- (1) Für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung beträgt die Gebühr:
  - a) 3,95 EUR/0,5 m³ für den abgefahrenen Grubeninhalt,
  - b) 13,82 EUR/0,5 m³ für den abgefahrenen nicht separiertem Klärschlamm
  - c) zuzüglich je angefangenen Meter Schlauch über 15 m 1,12 EUR.
- (2) Die Zusatzgebühr für Mehraufwendungen gemäß § 1 Abs. 6 beträgt je angefangene Viertelstunde:
  - a) Havariedienst Montag Samstag von 06:00 22:00 Uhr : 20,06 EUR
  - b) Notdienst an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen von 22:00 Uhr 06:00 Uhr: 28,96 EUR
  - c) vergebliche Anfahrt (Stillstands- und Wartezeit) auf Anforderung des Anschlussnehmers oder des KMS Zossen : 17,72 EUR

## § 3 Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit, Erhebungszeitraum

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung durch Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, soweit nicht in Abs. 3 etwas anderes geregelt ist.
- (3) Im ersten Kalenderjahr der Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage ist der Erhebungszeitraum der Zeitraum vom 01.01. bis zur ersten Entsorgung des Grundstückes. Bei weiteren Entsorgungen im ersten Kalenderjahr ist der Erhebungszeitraum jeweils der Zeitraum zwischen vorherigen und der weiteren Entsorgung des Grundstückes.
- (4) Sofern die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung länger als ein Kalenderjahr erfolgt, kann der KMS Zossen Vorauszahlungen erheben. In diesen Fall erhebt der KMS Zossen ab Beginn des neuen Kalenderjahres zweimonatliche Vorauszahlungen in Höhe von 1/5 der voraussichtlichen Gebührenschuld, die auf Basis der Vorjahresmengen ermittelt und auf volle Euro abgerundet wird. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Die Vorauszahlungen sind jeweils zum 15. des 2.; 4.; 6.; 8 und 10. Monats nach Bekanntgabe fällig.

- (5) Ergibt sich bei der Jahresabrechnung, dass zu hohe Vorauszahlungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag mit den nachfolgenden Vorauszahlungsraten verrechnet, soweit der Gebührenpflichtige nicht schriftlich die Rückzahlung verlangt. Wurden Vorauszahlungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag mit der Jahresrechnung nacherhoben, dieser wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (6) Gebührenpflichtig und Vorauszahlungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entleerung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Anschlussnehmer eines an die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Grundstückes ist. Wenn der Anschlussnehmer nicht ermittelbar und solange ein Vertreter nicht bestellt ist, ist der tatsächliche Nutzer des Grundstückes gebührenpflichtig. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.
- Anschlussnehmer ist die natürliche und juristische Person, die Eigentümer eines (7) Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte der Anschlussnehmer. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, ist anstelle des Eigentümers der Nutzer der Anschlussnehmer. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBI, I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes geltend gemacht haben und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden geltend gemacht worden sind; Einwendungen und andernfalls Grundstückseigentümer Anschlussnehmer.

Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte noch der Nutzer im Sinne des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes zu ermitteln sind, ist der Anschlussnehmer der sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes. Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.

Nicht zu ermitteln ist ein Eigentümer, wenn:

- a) das Grundbuch Eigentum des Volkes ausweist,
- b) der Aufenthalt des im Grundbuch aufgeführten Eigentümers dem KMS Zossen unbekannt ist oder
- c) der KMS Zossen über die Person oder den Aufenthalt von Erben des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers keine Kenntnis hat.
- (8) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen im Sinne des Absatzes 6 geht die Gebührenpflicht mit dem Tag der Rechtswirksamkeit des Wechsels auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung hierüber versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim KMS Zossen entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner. Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß für den Vorauszahlungspflichtigen.
- (9) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Ablauf des Erhebungszeitraumes. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraumes entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des Wechsels.
- (10) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

### § 4 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Der Anschlussnehmer wird von seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht durch befreit, dass neben ihm andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind; mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### § 5 Auskunftspflicht

- (1) Jeder Pflichtige im Sinne des § 3 Abs. 6, 7 und 8 hat dem KMS Zossen die Auskünfte zu erteilen, die für die Berechnung, Festsetzung oder Erhebung der Gebühren erforderlich sind. Insbesondere ist er verpflichtet, über Menge und Beschaffenheit des in die Grundstückentwässerungsanlage eingeleiteten oder einzuleitenden Schmutzwassers und/oder Klärschlamms Auskunft zu geben. Der KMS Zossen kann verlangen, dass der Auskunftspflichtige schriftlich Auskunft erteilt, wenn das sachdienlich ist.
- (2) Der KMS Zossen oder von Ihm beauftragte Dritte können an Ort und Stelle Ermittlungen aufnehmen. Die nach Absatz 1 zur Auskunft Verpflichteten haben die Ermittlungen zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Unterstützung zu leisten, auf Verlangen des KMS Zossen auch unter Vorlage von Unterlagen.

### § 6 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem KMS Zossen sowohl vom bisherigen abgabenpflichtigen Rechtsinhaber als auch vom neuen abgabepflichtigen Rechtsinhaber innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Gebühren beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem KMS Zossen schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht besteht auch in den Fällen, in denen solche Anlagen neu geschaffen, geändert und beseitigt werden sollen; in diesen Fällen muss die Anzeige einen Monat im Voraus schriftlich erfolgen.

### § 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 5 Abs. 1 die für die Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht richtig erteilt oder
  - b) entgegen § 5 Abs. 2 nicht ermöglicht, dass der KMS Zossen und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können, und die dazu erforderliche Unterstützung nicht leisten oder
  - c) entgegen § 6 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb von zwei Wochen dem KMS Zossen schriftlich anzeigt oder

- d) entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 dem KMS Zossen nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Abgabe beeinflussen oder
- e) entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen, die die Berechnung, Festsetzung und Erhebung von Abgaben beeinflussen, nicht schriftlich einen Monat im Voraus dem KMS Zossen anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des § 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden, im Übrigen mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € gemäß des § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Zossen, 05.12.2013

Heike Nicolaus Stellvertretende Verbandsvorsteherin

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 01.03.2012

### Präambel

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 04.12.2013 folgende 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung vom 01.03.2012 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming vom 05.03.2012 und Amtsblatt für die Stadt Mittenwalde "Zeitung für Mittenwalde" vom 07.03.2012) wird wie folgt geändert:

- § 3 Absatz 2) wird wie folgt gefasst:
- "2) Die Verbrauchsgebühr beträgt:

ab dem 01.01.2014: 4,01 €/m³"

### Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Zossen, 05.12.2013

Heike Nicolaus stellv. Verbandsvorsteherin

0,00€

### Festsetzung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2014 des **Zweckverbandes KMS Zossen**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs: 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 04.12.2013 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 festgestellt:

### 1

1 Es b	petragen			
1.1	Im Erfolgsplan die Erträge die Aufwendungen	12.820.845,00 € 14.314.279,00 €		
	der Jahresgewinn	0,00 €		
	der Jahresverlust	1.493.434,00 €		
1.2	im Finanzplan	000 400 00 6		
	Mittelzufluss / Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	326.499,00 €		
	Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-8.539.100,00 €		
	Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-328.153,00 €		
	aus der i manzierungstatigkeit			
2 Es werden festgesetzt				
2.1	der Gesamtkreditbetrag der Kredite auf	0,00€		
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	436.000,00 €		

Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

а	Am Mellensee	0,00 €
b	Blankenfelde-Mahlow	0,00 €
С	Rangsdorf	0,00 €
d	Stadt Trebbin	0,00 €
е	Stadt Zossen	0,00 €
f	Stadt Mittenwalde	0,00 €

Der Wirtschaftsplan 2014 und seine Anlagen können im Zweckverband KMS Zossen, Berliner Allee 30-32, 15806 Zossen vom 02.01.2014 - 31.01.2014 eingesehen werden.

Zossen, 05.12.2013

H. Nicolaus stellv. Verbandsvorsteherin

2.3 die Verbandsumlage auf